

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe des dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 122.

(Nr. 2946.) Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe des dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1903.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet (VII. Ausgabe von 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

VIII. Ausgabe vom 1. Januar 1903.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preussische Staats-eisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staats-eisenbahnen — sowie die unter preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
 - a) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.